Empfehlung für das Führen von Ausbildungsnachweisen für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter

(Verordnung für die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/
zur Hauswirtschafterin vom 19.03.2020)

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen. Hierzu kann die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bereitgestellte Vorlage genutzt werden.

2. Die Vorlage eines von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder und von der Auszubildenden bzw. vom Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

3. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
   - Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
   - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der berufsbildenden Schule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständige Stelle in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.

4. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
   - Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, ggf. Loseblattsammlung) schriftlich oder elektronisch (§ 13 Nummer 7 BBiG) von Auszubildenden selbständig zu führen.
   - Jede Wochenübersicht des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen der Auszubildenden/ des Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
   - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie betriebliche Unterweisungen, betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen andererseits zu dokumentieren.
   - Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.
   - In die Ausbildungsnachweise müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden.
   - Zusätzlich ist die Projektdokumentation während der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt zu erstellen.

- Die fachbezogenen/ergänzenden Berichte sind verpflichtend und dienen zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

5. Auszubildenden ist die Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen (§ 13 Nummer 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BBiG).

   Die erforderlichen Vorlagen, Ausdrucke, IT-Programme oder Ähnliches werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nummer 3 BBiG).

6. Ausbildende sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen anhalten (§ 14 Abs. 2 BBiG).

7. Ausbildende oder Ausbilderinnen und Ausbilder prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 2 BBiG).

   Bei schriftlichen Ausbildungsnachweisen bestätigen sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung mit Datum und Unterschrift.

   Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen kann die Bestätigung auch auf andere Weise elektronisch (z.B. durch den Austausch von bestätigenden E-Mails mit einfacher elektronischer Signatur oder durch elektronische Freigabe) dokumentiert werden.

8. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die berufsbildende Schule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.

9. Bei minderjährigen Auszubildenden soll eine gesetzliche Vertreterin/ ein gesetzlicher Vertreter in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

10. Arbeitnehmervertretungen können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung durch die Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung nehmen (§ 80 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes).

11. Sofern die Ausbildungsordnung oder eine Regelung der zuständigen Stelle vorsieht, dass der Ausbildungsnachweis zur Prüfung mitgebracht werden muss, ist er dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis wird im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen nicht bewertet.

12. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Nummer 2 für Umschülerinnen/Umschüler entsprechend angewendet werden, soweit die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich vereinbart wird.